Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 11/1925 (1925)

Artikel: Kanton Aargau

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-28558

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Verwaltungskommission legt die Gelder der Kasse stets beim Kanton zinstragend an.

Sie prüft jeweilen im Laufe des Monats Dezember die eingegangenen Gesuche um Bewilligung beziehungsweise Ausrichtung einer Rente und die dazugehörigen Ausweise und setzt die Höhe der fälligen Renten fest.

Nötigenfalls geht das Erziehungsdepartement der Verwaltungskommission behufs Einholung von Gutachten des Schulinspektors und des Bezirksarztes an die Hand.

Sie legt jeweilen im Monat Januar dem Kleinen Rat über die Verwaltung des vorhergehenden Jahres einläßlich Bericht ab und veröffentlicht diesen Bericht auszugsweise im Jahresbericht des Bündnerischen Lehrervereins.

- Art. 16. Alle Anstände, namentlich solche zwischen der Verwaltungskommission und den Mitgliedern der Kasse, oder deren Hinterlassenen, entscheidet auf Beschwerde hin der Kleine Rat unweiterzüglich. Beschwerdefrist und Verfahren regeln sich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kleinen Rates.
- Art. 17. Die Jahresrechnung der Versicherungskasse ist jeweilen durch zwei vom Kleinen Rat zu bezeichnende Revisoren zu prüfen.
- Art. 18. Eine Haftbarkeit des Kantons über den jährlichen Beitrag von Fr. 30.— an die Versicherungskasse für jeden aktiven Lehrer, welcher als Mitglied der Kasse angehört, ist nach Art. 3, Abs. 2, der Verordnung betreffend die Versicherungskasse der Volksschullehrer vom 28. Juni 1913 ausgeschlossen.
- Art. 19. Alle zehn Jahre ist von der Regierung eine fachmännische Expertise über den Stand und die Leistungsfähigkeit der Kasse einzuholen.
- Art. 20. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1924 in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 30. Dezember 1913.

XIX. Kanton Aargau.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1924.

XX. Kanton Thurgau.

- 1. Fortbildungsschulen.
- I. Lehrplan für die Gewerblichen Schulen des Kantons Thurgau. (Vom 11. April 1924.)